

Rechtsauffassung der Landesdirektion Sachsen zum Antrag Nr. VII-A-00828

Für die Reichweite der Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte des Jugendhilfeausschusses bei der Haushaltsplanaufstellung bedarf es zunächst einer Klarstellung, wem gegenüber der Ausschuss diese Rechte geltend zu machen beabsichtigt.

Wie aus dem übersandten Antrag Nr. VII-A-00828 des Jugendhilfeausschusses an den Stadtrat zu entnehmen ist, begehrt der Jugendhilfeausschuss einen Beschluss der Ratsversammlung darüber, den OBM zu verpflichten, ab sofort eine Mitwirkung des Jugendhilfeausschusses bei der Haushaltsbedarfsplanung zu gewährleisten.

Soweit man die in § 8 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Leipzig enthaltene Formulierung „in allen Fragen der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII...“ entsprechend weit auslegt, steht dem Jugendhilfeausschuss nach der genannten Regelung zunächst zwar -rein formal- das Recht zu, einen entsprechenden Antrag an die Ratsversammlung zu stellen. Materiell hat er allerdings gegenüber der Ratsversammlung keinen Anspruch auf Einräumung dieser Mitwirkungsrechte an der Haushaltsplanaufstellung.

Dies ergibt sich aus Folgendem:

Nach § 71 Abs. 3 SGB VIII verfügt der Jugendhilfeausschuss nur in Angelegenheiten der Jugendhilfe und nur im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse über eine eigene Beschlusskompetenz. Hierdurch wird deutlich, dass der Jugendhilfeausschuss als Teil des Jugendamtes dem Stadtrat untergeordnet ist und seine Aufgabenzuständigkeit innerhalb des vom Stadtrat (sowie vom Bundes- und Landesgesetzgeber) gesetzten Rahmens ausübt (so auch die vom Verwaltungsstandpunkt richtigerweise zitierte Rechtsprechung des BVerwG in NVwZ-RR 1995, S. 587f, sowie die überwiegende Ansicht in der Kommentarliteratur, u.a. Schellhorn/Fischer/Mann SGB VIII Rn. 19 zu 71).

Für das Verfahren bis zum Beschluss der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan bedeutet dies, dass dieses vollständig dem Stadtrat als demokratisch gewählter Vertretungskörperschaft der Gemeinde zugeordnet ist. Die Vorbereitung des Beschlusses übernimmt im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung dabei alleine der OBM bzw. der verantwortliche Beigeordnete für Finanzen oder die von ihm geleitete Finanzverwaltung (§ 76 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 SächsGemO). Dem Jugendhilfeausschuss steht als herausgehobenem Aufgabenträger der Jugendhilfe vor einem Beschluss des Stadtrates über den Haushaltsplan nach allgemeiner Ansicht alleine ein Anhörungsrecht nach § 9 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Leipzig (i.V.m. § 2 Abs. 2c des Landesjugendhilfegesetzes) über die seine Arbeit betreffenden Haushalts- und Personalansätze zu. Somit beginnt -abgesehen von diesem Anhörungsrecht- die vom Jugendhilfeausschuss gegenüber dem Stadtrat einforderbare Aufgabenzuständigkeit erst, sobald der Stadtrat den haushalterischen Rahmen für die Tätigkeit des Jugendamtes durch den Beschluss der Haushaltssatzung gesetzt hat.

Eine andere Bewertung ergibt sich allerdings für die Mitwirkungsrechte des Jugendhilfeausschusses im jugendamtsinternen Verfahren zur Bestimmung der Bedarfe, die die Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen des Haushaltsplanverfahrens bei der Kämmerei bzw. der Finanzverwaltung anmeldet.

Auch wenn die Verteilung der Aufgaben zwischen dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes im SGB VIII nicht ausdrücklich vorgeben ist, ergibt sich

aus dem Zusammenspiel von § 71 Abs. 2 und § 70 Abs. 2 SGB VIII sowie § 2 und 7 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Leipzig, dass die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich des örtlichen Trägers der Jugendhilfe der Verwaltung des Jugendamtes (bzw. nach § 2 Abs. 3 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Leipzig dessen Leiter) und die grundsätzlichen Angelegenheiten der öffentlichen Jugendhilfe dem Jugendhilfeausschuss zugewiesen sind.

Da sich jedoch der Jugendhilfeausschuss nach § 71 Abs. 2 SGB VIII mit „allen Angelegenheiten der Jugendhilfe“ befassen kann (gemeint sind allerdings nur diejenigen Angelegenheiten, die nicht schon in der Satzung des Jugendamtes der Stadt Leipzig oder durch einen Beschluss des Stadtrates geregelt wurden), besteht in der Literatur die überwiegende Ansicht, dass der Jugendhilfeausschuss einzelne Angelegenheiten der laufenden Verwaltung des Jugendamtes an sich ziehen und der Verwaltung des Jugendamtes Vorgaben zu deren Erledigung vorgeben kann (so auch der im Antrag Nr. VII-A-00828 des Jugendhilfeausschusses zitierte Frankfurter Kommentar zu SGB VIII, Rn. 5 zu § 70 SGB VIII sowie Grünenwald in KommJur 10/2019 S. 365 ff. m.w.N.). Unabhängig von der Qualifikation als Angelegenheit der laufenden Verwaltung, kann der Jugendhilfeausschuss der Verwaltung des Jugendamtes damit auch inhaltliche Vorgaben für die Anmeldung der Haushaltsbedarfe bei der Finanzverwaltung im Rahmen des Haushaltsplanverfahrens machen oder sich zumindest ein Mitwirkungsrecht hieran einräumen lassen. Diese Mitwirkung des Jugendhilfeausschusses sollte nach Ansicht der Landesdirektion Sachsen jugendamtsintern allerdings so organisiert werden, dass es nicht zu einer Verzögerung der Meldung der Haushaltsbedarfe des Jugendamtes an die Finanzverwaltung kommt.

Wie der Antrag Nr. VII-A-00828 des Jugendhilfeausschusses selbst zutreffend darstellt, ist der Beigeordnete für Finanzen bei der Erstellung des Haushaltsplans jedoch nicht an die Ergebnisse der jugendamtsinternen Abstimmung zwischen der Verwaltung des Jugendamtes und dem Jugendhilfeausschuss gebunden, weshalb dem Jugendhilfeausschuss vor einem Beschluss des Stadtrates zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan auch noch ein weiteres Anhörungsrecht nach § 9 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Leipzig eingeräumt wird.

Im Ergebnis kann der Jugendhilfeausschuss somit nur gegenüber dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes eine Mitwirkung an der jugendamtsinternen Haushaltsplanaufstellung einfordern.

Die Einforderung einer Mitwirkung am Haushaltsplanverfahren gegenüber dem Stadtrat ist (abgesehen vom Anhörungsrecht nach § 9 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Leipzig) dagegen nicht statthaft.

Jan-Henrik Harder
Referent